



Gemeinderatssitzung

6. Sitzung

Termin	Donnerstag, 10. Dezember 2020
Ort	Schulzentrum Melk, Abt Karl-Straße 41, Turnsaal
Beginn	18.00 Uhr
Ende	19.10 Uhr

Vorsitz Bürgermeister Patrick Strobl (VP Melk)

Teilnehmer/innen

Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat/rätin Sabine Jansky (SPÖ)
Beatrix Leeb (VP Melk)
Anton Linsberger (VP Melk)
Peter Rath (VP Melk)
DI Ute Reisinger (VP Melk)
Bettina Schneck (Grüne)
Mag. Nikolaus Weinwurm (VP Melk)

Gemeinderat/rätin Mag. Barbara Bilderl, MA (Grüne)
Johannes Ebner (VP Melk)
Lukas Fürst (VP Melk)
DI Erwin Gutleiderer (VP Melk)
Mag. John Haas (SPÖ)
DI Sandra Hörmann (VP Melk)
Dr. Gabriel Kammerer (Grüne)
Mag. Ilse Kossarz (VP Melk)
Mag. Ashur Namrud (VP Melk)
Dr. Heidegund Niederer (Grüne)
Benjamin Steyrer (VP Melk)
Cigdem Zengin (SPÖ)
Birgit Zöchling (VP Melk)

Entschuldigt Stadtrat Adolf Salzer (VP Melk)
Gemeinderat Leopold Emminger (SPÖ)
Gemeinderat Rudolf Kuntner (FPÖ)
Gemeinderat Ferdinand Luger (VP Melk)
Gemeinderat Franz Schmutz (VP Melk)
Gemeinderat Ing. Gerhard Schuberth (VP Melk)
Gemeinderat Emmerich Weiderbauer (Grüne)

Schriftführer Mag. Klaus Weinfurter

Tagesordnung **Öffentlicher Sitzungsteil**

- 01 Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung vom 12. November 2020**
Bürgermeister Patrick Strobl
 - 02 Voranschlag 2021**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
-

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er ersucht die Mandatäre, sich von den Sitzen zu erheben und dem kürzlich verstorbenen Ehrenringträger VBgm.a.D. Josef DALLINGER zu gedenken.

01 Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung vom 12. November 2020

Bürgermeister Patrick Strobl

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

02 Voranschlag 2021

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Bericht:

Der Referent berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages 2021 gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der für den Voranschlag 2021 geltenden Fassung in der Zeit von 18. November bis 02. Dezember 2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht worden.

In der Folge stellt der Referent die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Voranschlages 2021 anhand einer vorbereiteten Präsentation vor.

Der Bürgermeister berichtet über den vorliegenden Dienstpostenplan, erläutert im Einzelnen die vorgenommenen Änderungen und begründet diese wie folgt:

Die drei Dienstposten des Dienstzweiges 85 Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst im Stadttamt werden von der IST Entlohnungsgruppe 5 auf die Entlohnungsgruppe 4 geändert. Dies deshalb, da es sich hier um Assistenzkräfte handelt und diese nicht zwingend eine Dienstprüfung ablegen müssen. Bei einer freiwilligen und positiven Ablegung der Dienstprüfung kann bei allen drei Dienstposten eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe 5 erfolgen und bei 1 Dienstposten zudem für die Leitung eine Ausgleichszulage gewährt werden.

Ein Dienstposten des Dienstzweiges 71 Verwaltungsfachdienst im Stadttamt wird von der IST Entlohnungsgruppe 6 auf die Entlohnungsgruppe 5 geändert. Dies deshalb, da es im IST Stand einen Sonderdienstvertrag auf Basis der Entlohnungsgruppe 6 gibt und bei einer Neubesetzung es zu keinem Sonderdienstvertrag mehr kommen soll.

Die zwei Dienstposten des Dienstzweiges 85 Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst im Bürgerservice werden von der IST Entlohnungsgruppe 5 auf die Entlohnungsgruppe 4 geändert. Dies deshalb, da es sich hier um Assistenzkräfte handelt und diese nicht zwingend eine Dienstprüfung ablegen müssen. Bei einer freiwilligen und positiven Ablegung der Dienstprüfung kann bei allen zwei Dienstposten eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe 5 erfolgen.

Der Dienstposten des Dienstzweiges 71 Verwaltungsfachdienst im Bürgerservice wird, analog zu 771000 Fremdenverkehr, von der IST Entlohnungsstufe 6 auf die Entlohnungsstufe 5 geändert. Dies deshalb, da der derzeitige Dienstposten auch eine Geschäftsführertätigkeit in einer Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Melk sowie eine Abteilungsleiter-Stellvertreter Funktion ausübt und dies bei einer Nachbesetzung dieses Dienstpostens anders geregelt werden soll.

Der Dienstposten des Dienstzweiges 11 angelernter Arbeiter mit 32 Std. im Hilfsamt wird von der IST Entlohnungsstufe 5 auf die Entlohnungsstufe 3 geändert. Dies deshalb, da der derzeitige Dienstposten von einem ehemaligen Verwaltungsfachdienst besetzt ist.

Die drei Dienstposten des Dienstzweiges 73 Mittlerer Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst im Bauamt werden von der IST Entlohnungsgruppe 5 auf die Entlohnungsgruppe 4 geändert. Dies deshalb, da es sich hier um Assistenzkräfte handelt und diese nicht zwingend eine Dienstprüfung ablegen müssen. Bei einer freiwilligen und positiven Ablegung der Dienstprüfung kann bei allen drei Dienstposten eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe 5 erfolgen und bei 1 Dienstposten zudem für die Leitung eine Ausgleichszulage gewährt werden.

Der eine Dienstposten 9 Bademeister im Wachaubad wird von der IST Entlohnungsstufe 5 auf die Entlohnungsstufe 3 geändert. Dies deshalb, da der derzeitige besetzte Dienstposten die Leitungsfunktion hat und in Zukunft die Leitung mit einer Ausgleichszulage ausgestattet werden soll.

Der erste Dienstposten des Dienstzweiges 11 angelernter Arbeiter mit 8 Std. bei den Gemeindestraßen wird von der IST Entlohnungsstufe 5 auf die Entlohnungsstufe 3 geändert. Dies deshalb, da der derzeitige Dienstposten von einem ehemaligen Verwaltungsfachdienst besetzt ist.

Der Dienstposten des Dienstzweiges 71 Verwaltungsfachdienst im Fremdenverkehr wird, analog zu 010010 Bürgerservice, von der IST Entlohnungsstufe 6 auf die Entlohnungsstufe 5 geändert. Dies deshalb, da der derzeitige Dienstposten auch eine Geschäftsführertätigkeit in einer Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Melk sowie eine Abteilungsleiter-Stellvertreter Funktion ausübt und dies bei einer Nachbesetzung dieses Dienstpostens anders geregelt werden soll.

Der Dienstposten des Dienstzweiges 11 angelernter Arbeiter bei der Straßenreinigung wird von der IST Entlohnungsstufe 4 auf die Entlohnungsstufe 3 geändert. Diese deshalb, da die Entlohnungsstufe 4 grundsätzlich eine Sonderverwendung vorsieht.

Der Dienstposten des Dienstzweiges 58 Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst beim Wirtschaftshof wird von der IST Entlohnungsstufe 6 auf die Entlohnungsstufe 5 geändert. Diese deshalb, da sich der zukünftige Aufgabenbereich auf Assistenz und zentraler Einkauf beschränkt.

Die drei Dienstposten des Dienstzweiges 11 angelernter Arbeiter beim Wirtschaftshof werden von der IST Entlohnungsstufe 4 auf die Entlohnungsstufe 3 geändert. Dies deshalb, da die Entlohnungsstufe 4 grundsätzlich eine Sonderverwendung vorsieht.

Die zwei Dienstposten des Dienstzweiges 69 Rechnungsfachdienst in der FIN werden von der IST Entlohnungsgruppe 6 auf die Entlohnungsgruppe 5 geändert. Dies ist derzeit deshalb, da ein Dienstposten auch eine Geschäftsführertätigkeit in einer Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Melk ausübt und der zweite Dienstposten derzeit mit der Funktion Abteilungsleiter-Stellvertreter betraut ist. Beide Dienstposten sollen bei einer Nachbesetzung anders geregelt werden.

Der Dienstposten des Dienstzweiges 69 Rechnungsfachdienst mit 9 Std. in der FIN wird von der IST Entlohnungsgruppe 6 auf die Entlohnungsgruppe 5 geändert. Dies ist derzeit deshalb, da der derzeitigen Dienstposten auch eine Geschäftsführertätigkeit in einer Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Melk ausübt und dies bei einer Nachbesetzung dieses Dienstpostens anders geregelt wird.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den für das Haushaltsjahr 2021 vorliegenden Voranschlag inklusive des mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2021 bis 2025 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der für den Voranschlag 2021 geltenden Fassung.

VORANSCHLAG

I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2021 dient der vorliegende Voranschlag 2021 inklusive des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2021 – 2025, sowie der vorliegende Vorbericht zum Voranschlag 2021 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GVHO). Die Veranschlagung erfolgte mittels eines integrierten Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes, zu dem im Rechnungsabschluss ein Vermögenshaushalt hinzutritt.

II.

Der Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben für Projekte bestimmt sind, wird mit € 9.644.100,- festgelegt.

Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und nur im Rahmen der investiven Gebarung bei entsprechender Veranschlagung aufgenommen werden. Dies nur insoweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens durch laufende finanzwirksame Erträge erfolgt und die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet ist. Die Aufnahme von Darlehen ist im Investitionsnachweis darzustellen.

III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

IV.

Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) im Rahmen des Voranschlages vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag 0,5% der Erträge des Ergebnisvoranschlages (= € 92.182,-), höchstens jedoch € 100.000,-, nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages (= € 553.095,-) nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 1 Z. 2 und 3 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 10% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

V.

Im Ergebnishaushalt ist hinsichtlich des Voranschlags die Ausgeglichenheit anzustreben.

VI.

Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ GO in der für den Voranschlag 2021 geltenden Fassung sind besonders zu beachten.

VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

VIII.

Beschlossene Projekte und sämtliche Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn die Rechnungsbeträge dafür auch liquiditätsmäßig gesichert sind. Vor Beauftragung muss mit dem Finanzreferenten Rücksprache gehalten werden.

IX.

Das neue Feuerwehr-Finanzierungsmodell sieht vor, die laufenden Kosten für den Erhalt der Infrastruktur, Fahrzeuge und Geräte - gemäß Ausrüstungsverordnung -, sowie einen gewissen Anteil für die persönliche Schutzausrüstung und für die Feuerwehrjugend zu übernehmen. Die Feuerwehren müssen die jeweiligen Rechnungen in der Finanzabteilung vorlegen. Danach wird der jeweilige Betrag von der Gemeinde an die Feuerwehren als Zuwendung ausbezahlt. Alle anderen Ausgaben sind als Eigenmittelanteil von den Feuerwehren selbst aufzubringen.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, der Stadträtinnen Sabine JANSKY und DI Ute REISINGER sowie der Gemeinderäte Mag. John HAAS und Dr. Gabriel KAMMERER wird der Antrag einstimmig angenommen .

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung mit dem Hinweis auf die 7. Gemeinderatssitzung, die nun ab 19.40 Uhr in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird.

Der Bürgermeister

Die Stadträtin

Patrick STROBL

DI Ute REISINGER

Die Gemeinderätin

Der Gemeinderat

Mag. Barbara BILDERL, MA

Mag. John HAAS

Der Schriftführer

Mag. Klaus WEINFURTER